

Abschrift:

Der Landrat
L.VI.: Pol 301

Bergheim, den 15. Juli 1942

An die Herren Amtsbürgermeister und Bürgermeister des K r e i s e s

Betrifft: Ostarbeitereinsatz.

Unter Bezug auf die Besprechung mit Ihrem Sachbearbeiter am 8. ds. Mts. Und die dabei abschriftliche übergebene schriftliche Verfügung der geheimen Staatspolizei Köln vom 16. Juni 1942 – IV D 3087/42 – gebe ich nachstehend des Ergebnis einer am 10. ds. Mts. In Köln mit der Gestapo stattgehabten Arbeitstagung bekannt:

Die Abwehr der aus dem starken Ostarbeitereinsatz zu befürchtenden, ja schon bestehenden Gefahren muß sich erstrecken:

1. auf die sichere Unterbringung zur Verhütung und zur Vermeidung des Verkehrs mit Deutschen, anderen ausländischen Arbeitern namentlich Polen,
2. auf Belehrung der Betriebsführer, der Landwirte und der Bevölkerung im allgemeinen,
3. auf weitgehende Unterweisung der Fachmänner und der Polizeipersonen.

Für die Unterbringung von Ostarbeitern ist bei gewerblichen Betrieben eine ausreichende Umzäunung des Lager vorzusehen. Vorhandener Stacheldrahtzaun wird geduldet. Bei Landwirten ist für einzelne Ostarbeiter auf entlegenen Gehöften die sichere Unterbringung in verschließbarem Raum anzuordnen. Sind in einer Ortschaft mehrere Ostarbeiter bei verschiedenen Bauern untergebracht, so ist für diesen Ort nach Möglichkeit ein Sammellager (Saal) einzurichten.

Gleiche Unterbringung ist bei dem Einsatz von Frauen in der Hauswirtschaft anzustreben.

Die Bewachung der Ostarbeiter muß bei den Werken durch geeignete Wachmänner (Lagerführer) geschehen.

Bei Einzelunterbringung haftet der Arbeitgeber für die Unterbrachten.

Die Deutsche Arbeiterfront und der Reichsnährstand erteilen entsprechende Belehrungen.

Der örtliche zuständige Beamte (Gendarmerie oder Polizei) hat die Führungsaufgabe im Lager zu übernehmen. Die Kennzeichnung der Ostarbeiter muß restlos ausgeführt werden. Die Anbringung des Abzeichens „Ost“ ist dauernd zu überprüfen.

Nachlässigkeit in der Überwachung, unsachgemäße Beköstigung, der Verkehr mit Polen pp. begünstigen vielfach den Fluchtgedanken. Gegen flüchtige Ostarbeiter sind schärfste Maßnahmen anzuwenden. Außerhalb der Arbeitsstätte betroffene Ostarbeiter sind als flüchtig zu betrachten und festzunehmen. Bei erstmaliger Erfassung ist der Flüchtige zunächst dem Betriebe wieder zurückzuführen, die Gestapo ist zu verständigen. Je nach Befund ist eine Bestrafung in fühlbarer Form vorzusehen. Etwaige Haftstrafen sind im örtlichen Polizeigefängnis durchzuführen, sofern nicht bei lagermäßig Unterbrachten, eine geeignete Zelle vorhanden ist.

Den Ostarbeitern ist verboten:

Wirtshaus oder, -Kinobesuch, Kirchgang, Verkehr mit Deutschen, Annäherung oder Verkehr mit Ausländern, zumal Polen. Bei Landwirten ist der gemeinsame Tisch nicht gestattet.

Zu beachten sind:

Die Seuchengefahr, verbrecherische Neigung (Diebstahl, Plünderung, Sabotage, Spionage).

Nachdem der Begriff „Ostarbeiter“ in der vorerwähnten Verfügung vom 16. Juni erschöpfend behandelt ist, bitte ich, unverzüglich eine scharfe Überprüfung der Unterbringung und Überwachung zu veranlassen, ferner alle mit Ostarbeitern in Berührung kommende Polizei- und Hilfsstellen entsprechend zu belehren.

Auf